

Satzung
über die Festlegung der Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile auf dem
Gebiet der Stadt Heidenau
(Abgrenzungssatzung)
vom 20. Dezember 2012

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Räumlicher Geltungsbereich
- § 2 In-Kraft-Treten

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130) in Verbindung mit § 34 Abs. 4 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) hat der Stadtrat der Stadt Heidenau in seiner öffentlichen Sitzung am 20. Dezember 2012 folgende

**Satzung
über die Festlegung der Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile auf dem
Gebiet der Stadt Heidenau
(Abgrenzungssatzung)**

beschlossen:

**§ 1
Räumlicher Geltungsbereich**

Die im Zusammenhang bebauten Ortsteile gem. § 34 BauGB umfassen in der Stadt Heidenau die Gebiete, die innerhalb der in den beigefügten Karten eingezeichneten Abgrenzungslinie des „Innenbereiches“ liegen.

Die beigefügten Karten „Stadt Heidenau – Abgrenzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB“ (Blatt 1 / Blatt 2) vom 23. Oktober 2012 sind Bestandteil dieser Satzung.

**§ 2
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Heidenau, den 21. Dezember 2012

J. Opitz
Bürgermeister

Anmerkung:

Die Karten mit der Festlegung der Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile werden laut Bekanntmachungssatzung der Stadt Heidenau im Rahmen einer Ersatzbekanntmachung im Rathaus der Stadt Heidenau, Dresdner Straße 47, 01809 Heidenau zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienststunden der Stadtverwaltung für die Dauer von mindestens 2 Wochen niedergelegt.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächs-GemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Das gilt nicht wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigungen oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Heidenau, den 21. Dezember 2012

J. Opitz
Bürgermeister